

EUROPA im Überblick

19/2015 – 22.05.2015



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

RAe Eva Schriever LL.M. (V.i.S.d.P.), Christian Schwörer, Dorothee Wildt, LL.M., Britta Kynast

GELDWÄSCHERICHTLINIE NIMMT DIE LETZTE HÜRDE – EP

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat den im Trilogverfahren erzielten und vom Rat der EU bereits angenommenen [Kompromiss](#) zur Vierten Geldwäscherichtlinie in seiner Sitzung vom 20. Mai 2015 in zweiter Lesung endgültig [angenommen](#). Damit hat die Richtlinie die letzte Hürde genommen und wird zwanzig Tage nach ihrer für Juni oder Juli geplanten Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben dann zur Umsetzung zwei Jahre Zeit. Positiv bleibt festzuhalten, dass Rechtsanwälte als Berufsgeheimnisträger von bestimmten Informations- und Auskunftspflichten ausgenommen werden. Rechtsanwaltskammern können nach wie vor als zuständige Meldebehörde fungieren (s. EiÜ [15/15](#), [02/15](#), [23/14](#), [07/14](#)). Bedauerlich ist, dass Sammelkonten in der Richtlinie nicht in die Liste der weniger geldwäscherisikobehafteten Indikatoren aufgenommen wurden. Den Mitgliedstaaten bleibt allerdings die Möglichkeit, vereinfachte Sorgfaltspflichten vorzusehen. Deutschland hatte bereits 2012 im Wege der Umsetzung des [FATF-Ansatzes](#) eine entsprechende vereinfachte Regelung eingeführt, die eine Risikobewertung durch den Rechtsanwalt vorsieht (s. EiÜ [02/15](#)).

NEUE EUROPÄISCHE INSOLVENZVERORDNUNG KOMMT – EP

Die letzte Hürde zur Reform des Europäischen Insolvenzrechts ist genommen. Am 20. Mai 2015 hat das Plenum des EU-Parlaments das [Ergebnis](#) der Trilogverhandlungen zum Änderungsvorschlag der Verordnung Nr. [1346/2000](#) des Rates über Insolvenzverfahren formell [angenommen](#). Die Änderungen betreffen insbesondere die maßvolle Erweiterung des Anwendungsbereichs, die Vorschriften zur Gewährleistung einer korrekten Zuständigkeitsbestimmung, die Einführung vernetzter Insolvenzregister sowie die Verankerung von Mechanismen für eine erleichterte Bewältigung von Konzerninsolvenzen (vgl. auch DAV-Stn. [39/2013](#), [14/2013](#), [53/2012](#), EiÜ [18/15](#), [05/14](#), [22/14](#), [40/14](#)). Nun steht noch die Veröffentlichung im Amtsblatt aus. In der im Plenum des EU-Parlaments geführten Debatte erläuterte Justizkommissarin Jourová des Weiteren, dass diese Reform nur ein erster Schritt sei. Aktuell würden in der EU-Kommission die Reaktionen der Mitgliedstaaten auf die [Empfehlung](#) für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen beobachtet. Zudem werde sich die Kommission vertieft mit dem Thema Verbraucherinsolvenz beschäftigen. In diesem Zusammenhang habe sie eine rechtsvergleichende Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse für Januar 2016 erwartet werden.

MUTTERSCHAFTSURLAUB: VERFAHREN SOLL WEITERGEHEN! – EP

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 20. Mai 2015 eine [Entschließung](#) verabschiedet, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Verhandlungen im Rat zum Vorschlag für eine EU-Richtlinie zum Mutterschaftsurlaub ([COM\(2008\) 637](#)) wieder aufzunehmen. Das Parlament möchte auch nicht, dass die Europäische Kommission den Richtlinienvorschlag aufgrund der Blockade im Rat entsprechend ihrer dementsprechenden [Ankündigung](#) zurückziehen wird. Sollte dies doch geschehen, solle umgehend unter dem luxemburgischen Ratsvorsitz eine neue Gesetzgebungsinitiative initiiert werden. Das Europäische Parlament hatte 2010 eine erste Lesung zur Richtlinie abgehalten und dem Rat den angenommenen Text übermittelt, dieser hat sich dazu allerdings bis heute nicht positioniert. Das Parlament fordert zwanzig Wochen Mutterschaftsurlaub statt bisher vierzehn und einen Vaterchaftsurlaub von zehn Tagen – beides bei voller Bezahlung.

EU-RECHTSETZUNG SOLL BESSER UND EFFIZIENTER WERDEN – KOM

Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollen in der EU-Gesetzgebung besser beachtet und die Gesetzgebung transparenter werden. Hierzu hat die EU-Kommission am 19. Mai 2015 ihre [Agenda zur besseren Rechtssetzung](#) angenommen („Better Regulation Package“). Das Paket sieht erweiterte [Konsultationsverfahren](#) sowohl während des Gesetzgebungsprozesses als auch während des gesamten Lebenszyklus einer Maßnahme vor. Außerdem soll die Folgenabschätzung neuer Maßnahmen künftig durch einen unabhängigen [Ausschuss für Regulierungskontrolle](#) während des gesam-

DAV BÜRO BRÜSSEL – www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick

Rue Joseph II 40 Jozef II-straat – B-1000 Bruxelles/Brussel

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 19/2015 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2015 DAV.

ten Gesetzgebungsverfahren erfolgen und dadurch die Evidenzbasis von Gesetzen verbessern. Schließlich soll ein [eine neue interinstitutionelle Vereinbarung mit Parlament und Rat](#) vor Ende 2015 beschlossen werden und zu einer verbesserten Koordinierung in der Rechtsetzung und der Überwachung der Wirksamkeit von Maßnahmen führen. Das bestehende Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung ([REFIT](#)) soll dadurch gestärkt werden, dass es zum grundlegenden Bestandteil des jährlichen Kommissionsarbeitsprogramms wird, außerdem sollen Interessenträger verstärkt einbezogen werden. Laut dem Ersten Vizepräsident Timmermans gehe es bei der Agenda ausdrücklich nicht um „mehr“ oder „weniger“ EU-Gesetzgebung, sondern um deren Effizienz und Qualität.

GESCHÄDIGTE MÜSSEN NUR AN EINEM ORT KLAGEN – EUGH

Der EuGH hat in einem Urteil zu einem Vorabentscheidungsverfahren am 21. Mai 2015 (Rs. [C-352/13](#)) weitere wichtige Klarstellungen zu Regelungen der Brüssel-I-Verordnung (VO (EG) Nr. [44/2001](#)) vorgenommen. Im Ausgangsverfahren vor dem Landgericht Dortmund hat eine belgische Gesellschaft, der mehrere Unternehmen ihre Ansprüche auf Ersatz für die aufgrund eines Kartells erlittenen Verluste abgetreten hatten, gegen sechs Gesellschaften Schadensersatz erhoben. Nur eine der verklagten Gesellschaften hatte ihren Sitz in Deutschland, die Klage gegen diese wurde nach Abschluss eines Vergleichs allerdings zurückgenommen. Der Gerichtshof hat nun entschieden, dass Art. 6 Nr. 1 der Brüssel-I-VO dahin auszulegen ist, dass die darin vorgesehene Regelung zur Zuständigkeitskonzentration bei mehreren Beklagten auch dann anwendbar bleibt, wenn der Kläger seine Klage gegen den einzigen im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts ansässigen Beklagten zurückgenommen hat. Damit bleibt die Zuständigkeit des Gerichts für die Klagen gegen die anderen Beteiligten unberührt von dieser Rücknahme. Anderes gelte nach dem EuGH aber dann, wenn das Bestehen eines kollusiven Zusammenwirkens zwischen Kläger und Mitbeklagtem zu dem Zweck, die Zuständigkeitsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Klageerhebung künstlich herbeizuführen oder aufrechtzuerhalten, nachgewiesen wird. Der Gerichtshof nahm darüber hinaus zur besonderen Zuständigkeit aus unerlaubter Handlung (Art. 5 Nr. 3) und zu Gerichtsstandsklauseln iSv Art. 23 Abs. 1 der Verordnung Stellung.

GERICHT ENTSCHEIDET OB ES SCHIEDSSPRUCH ANERKENNT – EUGH

Bereits am 10. Februar 2009 hatte der EuGH im sog. „[West Tankers](#)“-Urteil entschieden, dass ein Gericht eines EU-Mitgliedstaats einer Person nicht verbieten kann, entgegen einer Schiedsvereinbarung einen Zivilprozess vor einem Gericht eines anderen EU-Staates einzuleiten. Ein solches Prozessführungsverbot falle zwar nicht in den Anwendungsbereich der „[Brüssel I](#)“-Verordnung Nr. [44/2001](#) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, doch könne es Auswirkungen auf die praktische Wirksamkeit der Verordnung haben, wenn es ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates in der Ausübung seiner durch die Verordnung verliehenen Befugnisse behindere. Der Europäische Gerichtshof hat nun am 13. Mai 2015 in der Rs. [C-536/13](#) (Gazprom/Republik Litauen) die Frage geklärt, ob die Brüssel-I-Verordnung auch der Durchführung oder Versagung der Vollstreckung eines Schiedsspruchs, der es einer Partei untersagt, bei einem Gericht dieses Mitgliedstaats bestimmte Anträge zu stellen, entgegensteht. Wie von Generalanwalt Wathelet vorgeschlagen stellte der EuGH fest, dass es in der Hand nationaler Gerichte liegt, zu entscheiden, ob sie einen in einem anderen Mitgliedsstaat entschiedenen Schiedsspruch anerkennen oder dessen Vollstreckung ablehnen. Die Brüssel I-Verordnung regle nämlich nicht die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs, der von einem Schiedsgericht in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden sei (vgl. Ausnahme in Art. 1 Abs. 2 lit d der Verordnung). Hierfür seien vielmehr das mitgliedstaatliche Recht und gegebenenfalls das [New Yorker Übereinkommen](#) über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche einschlägig.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist auch im Internet abzurufen (im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.eu bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@abogacia.es.